

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 137/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Johannes B [REDACTED],
Am V [REDACTED] park [REDACTED], K [REDACTED]-Ka [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Firma H [REDACTED] - M [REDACTED] AG,
R [REDACTED] Straße [REDACTED], M [REDACTED]-B [REDACTED] (S [REDACTED]),
vertreten durch ihren Verwaltungsrat, Herrn Rechtsan-
walt Dr. Bruno G [REDACTED], D [REDACTED] platz [REDACTED], St [REDACTED] (S [REDACTED]),

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Tidow, Boujong und Dr. Scholz-Hoppe am 24. September 1981 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschlüsse vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76 und vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79)

beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 12. Mai 1980 - 12 U 169/79 - wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

2. Die Gegenvorstellung des Klägers gibt keine Veranlassung, den die Prozeßkostenhilfe versagenden Beschluß des Senats vom 19. Februar 1981 abzuändern.

G r ü n d e

Die Sache hat weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO) noch verspricht die Revision Aussicht auf Erfolg.

Das Berufungsgericht hat eine Sittenwidrigkeit der Darlehensverträge (§ 138 Abs. 1 BGB) im Ergebnis rechtsbedenkenfrei verneint. Der Kläger war nach den Fest-

- 3 -

stellungen des Berufungsgerichts Kaufmann und hat die Darlehen zu einem großen Teil im kaufmännischen Verkehr aufgenommen. Er kann daher nicht zu den geschäftsungeordneten Personen gerechnet werden, für die der Gedanke des Konsumentenschutzes in erster Linie gilt (vgl. Senatsurteil vom 25. Oktober 1979 - III ZR 182/77 = NJW 1980, 445 = WM 1980, 10). Die Beklagte ging zudem mit der Gewährung der Kredite, insbesondere des 4. Darlehens, ein nicht unerhebliches Risiko ein, was erhöhte Zinsen rechtfertigt. Ferner ist bei dem 4. Darlehen zu berücksichtigen, daß es der Umschuldung diene, nachdem der Kläger seinen Zahlungsverpflichtungen aus den anderen 3 Darlehen nicht mehr nachkommen konnte.

Nußgens

Krohn

Tidow

Boujong

Scholz-Hoppe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)